

# Westermwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.  
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag  
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.  
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 94.

Feinsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 24. November.

1916.

## Amtliches.

### Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916. Vom 2. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Am 1. Dezember 1916 ist in allen deutschen Staaten eine Volkszählung vorzunehmen, durch welche die ortsanwesende Bevölkerung — das ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1916 ständig oder vorübergehend anwesenden Personen — festgestellt werden soll. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

#### § 2.

Die Zählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der im § 1 bezeichneten Personen bei derjenigen Haushaltung, in welcher sie übernachtet haben.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Ebenso wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen, die in einer Kaserne, in einem Gefangenenlager, Internierungslager oder in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken- Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Besatzung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am 1. Dezember 1916 zuerst ankommen.

#### § 3.

Die namentliche Aufzeichnung der anwesenden Personen hat in Haushaltungslisten zu erfolgen; als Muster hierzu dient die Anlage.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder in deren Abwesenheit ihre Vertreter verpflichtet.

#### § 4.

Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur zu den vom Reichskanzler oder von den Landeszentralbehörden bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

#### § 5.

Die Zählung soll unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden vorgenommen werden. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Die Zählung ist auch auf die am 1. Dezember 1916 im Bezirke der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

#### § 6.

In die Haushaltungsliste sind für jede ortsanwesende Person die folgenden Angaben einzutragen:

1. Vor- und Familienname,
2. Stellung im Haushalt,
3. Geschlecht,
4. Geburtstag, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
5. Familienstand,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Beruf, Stellung im Beruf und Art des Betriebs, in dem der Beruf ausgeübt wird. Sowohl der zur Zeit der Zählung als auch der vor Ausbruch des Krieges ausgeübte Beruf ist anzugeben.

Bei allen vor dem 1. Dezember 1899 geborenen männlichen Reichsdeutschen ist außerdem das gegenwärtige Militärverhältnis anzugeben, und ob sie Militärpension oder Militärrente aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges erhalten. Bei Kriegsgefangenen, die in Gefangenenlagern sich befinden, genügt die summarische, nach Staatsangehörigkeit gegliederte Zahl.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, Zusatzfragen zu stellen und zuzulassen.

Die Landeszentralbehörden haben darauf zu achten, daß in den Zählpapieren die gewöhnlichen Familien-

haushaltungen die einzelnen wirtschaftenden Personen (Einzelhaushaltungen) und die Anstalten aller Art zum Zwecke späterer Auszählungen, nach Zahl, Umfang und Zusammensetzung deutlich unterschieden werden.

#### § 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Anordnungen.

#### § 8.

Die Landeszentralbehörden haben eine Nachweisung der vorläufigen Ergebnisse, und zwar der Bevölkerungszahlen nach Geschlecht sowie der Zahlen der aktiven Militärpersonen (Spalte 14 der Haushaltungsliste) und der Kriegsgefangenen (Spalte 17 der Haushaltungsliste), nach kleineren Verwaltungsbezirken bis zum 21. Dezember 1916 dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzufenden.

#### § 9.

Für die Beschaffung und Versendung der Drucksachen und für die Aufstellung der statistischen Uebersichten erhalten die Bundesstaaten eine Vergütung nach Maßgabe der am 1. Dezember 1916 ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung. Die Höhe des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Betrags der Vergütung wird einer späteren Festsetzung vorbehalten.

#### § 10.

Diese Zählung hat nicht in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung, soweit die Landeszentralbehörden nicht anders bestimmen.

#### § 11.

Wer sich weigert, die auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen in die Haushaltungsliste zu machen oder wer wissentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Tgb. Nr. 2. 2031.

Marienberg, den 21. November 1916.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die erforderlichen Formulare nebst Beispiel und Ausführungsanweisung zur Vornahme des Zählgeschäftes werden Ihnen in den nächsten Tagen von hieraus zu gehen. Für die Zählung sind folgende Formulare zu verwenden:

- a) die Haushaltungsliste A,
- b) die Zählerliste B,
- c) die Gemeindefliste C.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, gleich nach Ankunft der Formulare sich davon zu überzeugen, ob dieselben ausreichend sind. Etwaiger Mehrbedarf ist sofort hier anzumelden. Danach sind die Zählpapiere und zwar die Haushaltungsliste A, nebst der Zählerliste B, an den Zähler zu übergeben. Gleich nach Beendigung des Zählgeschäftes am 1. Dezember hat dieser die Listen aufzurechnen und nach vollzogener Unterschrift der Zählerliste B an die Gemeindebehörde abzugeben.

Die Herren Bürgerm. haben hiernach die Zählerliste B ebenfalls mit Unterschrift zu versehen und an Hand der letzteren die Gemeindefliste C aufzustellen und zu beglaubigen. Bis spätestens zum 8. Dezember d. Js. sind mir die Gemeindefliste C, nebst den Haushaltungslisten A und den Zählerlisten B zurückzugeben.

Mit Rücksicht auf den mir zur Weitergabe der Zählpapiere an das statistische Landesamt gesetzten kurzen Termin erwarte ich, daß die Zählpapiere pünktlich bis zum 8. Dezember d. Js. hier eingehen. Nicht rechtzeitig eingelangte Zählpapiere werde ich durch besondere Boten auf Kosten der betreffenden Herren Bürgermeister abholen lassen.

Der Königliche Landrat.

### Verordnung über Saatkartoffeln.

Vom 16. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 dürfen nur durch die Vermittlung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern usw.) oder ähnlichen von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen abgesetzt werden. Kartoffelerzeuger dürfen ohne diese Vermittlung Saatkartoffeln an Landwirte innerhalb ihres Kommunalverbandes unmittelbar zur Ausaat absetzen.

#### § 2.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen dürfen den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirkes nur an die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, an die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen oder an die von den Vertretungen oder Stellen bezeichneten Organisationen und Personen vermitteln. Saatkartoffeln aus Originalzuchten und von landwirtschaftlichen Körperschaften anerkannte Saatkartoffeln sind auf Anforderung tunlichst an diejenigen Stellen und Personen zu vermitteln, die bisher diese Saatkartoffeln bezogen haben.

#### § 3.

Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, oder der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde sonst bestimmten Stelle.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die für den Kommunalverband, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, zuständige landwirtschaftliche Berufsvertretung oder die von der Landeszentralbehörde bestimmte ähnliche Stelle und die für diesen Kommunalverband zuständige Vermittlungsstelle (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) die Ausfuhr verlangen.

#### § 4.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

#### § 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

#### § 6.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Saatkartoffeln der Vorschrift des § 1 zuwider absetzt;
2. wer Saatkartoffeln ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung ausführt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, unabhängig davon, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 7.

Die Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln, vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031) wird aufgehoben.

#### § 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Nov. 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

### Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916.

#### 1.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, durch deren Vermittlung Saatkartoffeln abgesetzt werden dürfen, sind die Landwirtschaftskammern (für die Hohenzollernschen Lande die Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Sigmaringen). Die Landwirtschaftskammern haben die in ihrem Bezirk aufzubringenden Saatkartoffeln im Einvernehmen mit der Provinzialkartoffelstelle zu beschaffen.

#### 2.

Die Kommunalverbände haben auf den Antrag der Landwirtschaftskammer die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus ihrem Bezirk zu gestatten. Sie dürfen Kartoffeln, die durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer zu Saatwecken beschafft sind, nicht zu Speisewecken in Anspruch nehmen.

#### 3.

Die Landwirtschaftskammern haben der Reichs-

kartoffelstelle, den Provinzialkartoffelstellen und den beteiligten Kommunalverbänden auf alle die Lieferung von Saatkartoffeln betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

Die Kommunalverbände erhalten nach näherer Bestimmung der Reichskartoffelstelle Nachricht über die aus anderen Kommunalverbänden in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln. Sie haben darüber zu wachen, daß diese Kartoffeln zur Saat verwendet werden. Hierbei sind die von der Reichskartoffelstelle und den Provinzialkartoffelstellen ergehenden Weisungen zu beachten.

Berlin, den 16. November 1916.  
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.  
J. A. Eusebius.  
Der Minister des Innern.  
J. B.: Dr. Drews.

Berlin W. 9, den 7. November 1916.

### Ausführungsanweisung

#### zur Verordnung über Höchstpreise für Hafennährmittel vom 2. November 1916 (RGBl. S. 1242).

Auf Grund des § 3 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Die Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 der Verordnung über Verkäufe zuzulassen, die bis zum 25. November 1916 stattfinden, wird auf die Vorstände der Stadt und Landkreise übertragen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Eusebius.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

J. A.: Frhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. A.: Dr. Freund.

### Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel, vom 27. Oktober 1916 (RGBl. S. 1196).

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ in § 5 Absatz 2 und 6 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident zu verstehen.

Berlin, den 7. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Dr. Goeppert.

Frankfurt a. M., den 23. Oktober 1916.

#### Betr.: Beurlaubungen und Zurückstellung Wehrpflichtiger zur Arbeit in industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben.

I. Ungeachtet der ihm obliegenden starken Ersatzgestellungen hat sich das stellv. Generalkommando veranlaßt gesehen, in zahlreichen Fällen Zurückstellungen und Beurlaubungen von Wehrpflichtigen eintreten zu lassen, um diesen die Möglichkeit zu geben, in industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieben zu arbeiten. Das stellv. Generalkommando glaubt sich zu diesen Zurückstellungen berechtigt und verpflichtet, um das wirtschaftliche Leben auf der Höhe zu halten, auf der es sich erfreulicherweise befindet.

Wenn hiernach das stellv. Generalkommando durch die vorbezeichneten Maßnahmen den wirtschaftlichen Bedürfnissen entgegengekommen ist und diesen, soweit wie irgend möglich, Rechnung getragen hat, so muß es auch von den Wehrpflichtigen, denen die betr. Vergünstigungen zugute gekommen sind, erwarten, daß sie sich der Pflichten bewußt bleiben, die grade ihnen der Allgemeinheit gegenüber obliegen und die sie durch größtmögliche Anspannung aller Kräfte zur Arbeit in denjenigen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens, wofür sie eine Zurückstellung oder Beurlaubung erfahren haben, betätigen müssen. Sie haben sich stets vor Augen zu halten, daß ihre zeitweise Befreiung vom militärischen Dienste deswegen erfolgt ist und erfolgen konnte, damit sie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten sich bestimmten industriellen oder landwirtschaftlichen Arbeiten unterziehen und daß jeder Grund für ihre Befreiung dann wegfällt, wenn sie diese Arbeiten vernachlässigen oder aufgeben.

Die Bezirkskommandos und Ersatztruppenteile werden angewiesen, jeden Wehrpflichtigen, der vom Heeresdienst beurlaubt oder zurückgestellt ist, dann sofort zur militärischen Dienstleistung einzustellen bzw. wieder einzustellen, wenn er die Arbeit in dem Betrieb, für den er beurlaubt ist, ungerechtfertigterweise verläßt oder seine Entlassung veranlaßt, um die Arbeit überhaupt nicht, oder in einem anderem Betriebe wieder aufzunehmen.

Bei Ausstellung von Urlaubsbescheinigungen ist ein Vermerk darüber aufzunehmen, zu welchem Zwecke und für welchen Betrieb die Urlaubserteilung erfolgt.

Stellv. Generalkommando 18. Armee Korps.

Der Kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

II. Vorstehende den Bezirkskommandos und Ersatztruppenteilen werden gegebene Anweisung wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 24. 3. 15 - 11 b Nr. 26902 - überfandt mit der Bitte um nochmalige gefl. Bekanntgabe an die beteiligten Kreise.

Die Arbeitgeber sind zu veranlassen, die Verfügung an geeigneten Stellen in den Betrieben zum Aushang

zu bringen und bei Niederlegung der Arbeit seitens zurückgestellter oder beurlaubter wehrpflichtiger Personen den zuständigen Bezirkskommandos bzw. Ersatztruppenteilen sofort Kenntnis zu geben.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

De Graaff,  
Generalleutnant.

Tgb. Nr. M. 5213.

Marienberg, den 18. November 1916.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um Verständigung der in Frage kommenden Arbeitgeber.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission  
des Oberwesterwalddreiecks.

Wiesbaden, den 13. November 1916.

Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reich am 1. Dezember d. Js. eine Volkszählung statt. Bei der Durchführung für das Vaterland wichtigen Erhebung wird auf die entgegenkommende Mitwirkung der selbständigen Ortsinwohner bei der Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere gerechnet. Ohne diese Mitwirkung kann die Zählung in der zur Erfüllung ihres Zweckes notwendigen gründlichen Weise nicht zustande kommen. Besonders aber erwarte ich von den dem Regierungsbezirke angehörenden Gemeindebeamten und Lehrern, daß sie den mit der Ausführung des Zählgeschäfts beauftragten Behörden ihre Beteiligung und Unterstützung nicht versagen werden. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienst es in Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu gewinnen, so werden sich wohl auch geeignete weibliche Personen finden lassen, die bereit sind, sich dem Zählgeschäfte zu unterziehen.

Zum Schluß weise ich noch ausdrücklich darauf hin, daß die Volkszählung nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolgt und daß die Angaben in den Zählpapieren über die Person des Einzelnen nicht in die Öffentlichkeit gelangen.

Der Regierungspräsident.

Marienberg, den 16. November 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die alljährlich geforderten Berichte über die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern in Gast- und Schankwirtschaften sind vielfach unvollständig, sodaß häufig Rückfragen notwendig werden. Um eine vollständige Berichterstattung herbeizuführen, ersuche ich, die Berichte diesmal in Form der untenstehenden Nachweisung bis zum 15. Dezember bestimmt einzureichen. Zu der Nachweisung bemerke ich folgendes:

1. In Spalte 3 ist gemäß Titel 7 der Gewerbeordnung die Zahl der Arbeiter einzufügen, die in der Regel in den Anlagen beschäftigt werden.
  2. In Spalte 2 sind die revidierten Anlagen nur einmal zu zählen, ganz gleich, ob sie einmal oder mehrere Male revidiert worden sind.
  3. Spalte 4 hat Auskunft über die Zahl der Arbeiter zu geben, die bei der Aufstellung der Spalten 1 und 2 zu Grunde gelegen hat und nicht etwa zur Zeit der Revisionen in den Anlagen beschäftigt waren.
  4. In Spalte 5 ist die Zahl der polizeilichen Revisionen im laufenden Kalenderjahr anzugeben.
  5. Spalte 3 und 4 dürfen keine höheren Zahlen aufweisen als Spalten 1 und 2.
  6. Die Zahlen der Spalten 1 und 3 dürfen die Zahl der Spalte 5 nicht überschreiten.
- Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königliche Landrat.

(Muster) den 1916

### Nachweisung

der in der Gemeinde . . . vorhandenen Gast- und Schankwirtschaften, in denen gewerbliche Arbeiter gemäß Titel 7 der Gewerbeordnung beschäftigt werden, der Zahl der Arbeiter, der revidierten Anlagen und der polizeilichen Revisionen im Kalenderjahre 191 . . .

| Vorhandene | Revidierte Anlagen         | Arbeiter u. Arbeiterinnen | Zahl der Revisionen durch die Polizeibehörden | Bemerkungen |
|------------|----------------------------|---------------------------|-----------------------------------------------|-------------|
| Anlagen    | Arbeiter und Arbeiterinnen |                           |                                               |             |
|            |                            |                           |                                               |             |

Marienberg, den 23. November 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Gleichzeitig mit der Volkszählung erfolgt am 1. Dezember ds. Js. auch eine Viehzählung. Nähere Anweisung über das Zählgeschäfte der Viehzählung ergeht in der nächsten Nr. des Kreisblattes. Das Zählmaterial wird den Herren Bürgermeistern gleichzeitig mit dem Material für die Volkszählung zugesandt.

Der Königliche Landrat.

### Bekanntmachung.

Auf Anordnung der Reichsgetreidestelle ist die bisher auf Roggen und Weizen gewährte Druschprämie von 1,20 Mark mit dem 15. d. Mts. fortgefallen. An ihre Stelle tritt vom 16. November 1916 ab bis einschließlich 15. Dezember 1916 eine Druschprämie von 1,00 Mark pro 100 kg. Nach dem 15. Dezember 1916 darf eine Druschprämie nicht mehr gezahlt werden.

Ich mache die Landwirte des Kreises hierauf ausdrücklich aufmerksam mit dem Hinzufügen, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, den Ausbruch des Brotgetreides nach Möglichkeit zu beschleunigen um den höheren Preis zu erzielen.

Sollten die Anlieferungen des Brotgetreides nicht in allernächster Zeit besser werden, so sehe ich mich im Interesse der Brotversorgung der Kreisbevölkerung, die ich doch gerne vermeiden möchte, veranlaßt, zu den in meiner Bekanntmachung angedrohten Zwangsmassnahmen zu greifen.

Ich erwarte von der Einsicht der Landwirte, daß sie in Anbetracht der Notlage alles tun werden, um das Brotgetreide möglichst schnell dem Kommunalverbande zuzuführen, damit es mir erspart bleibt, Zwangsmassnahmen anzuwenden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sofort zur Kenntnis der Landwirte zu bringen und mir die für den Kommunalverband zur Verfügung stehenden Getreidemengen umgehend anzuzeigen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Tgb. Nr. A. A. 10382.

Marienberg, den 24. November 1916.

### Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich den Stundenplan der gewerblichen Fortbildungsschule **Hachenburg** für das Winterhalbjahr 1916/17 zur allgemeinen Kenntnis und ersuche die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden um entsprechende ortsübliche Bekanntmachung.

Sonntags von 7 $\frac{1}{2}$  - 9 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags

Zeichnerunterricht, Handwerkerklasse,  
von 11 $\frac{1}{4}$  - 12 $\frac{1}{4}$  Uhr Jugendwehrübung für alle Klassen.

Dienstags von 4 - 6 Uhr nachmittags Sachunterricht,  
Kaufmännische Klasse.

Mittwochs von 4 - 5 Uhr nachmittags

Jugendwehrübung für alle Klassen,

von 5 - 7 Uhr nachmittags

Sachunterricht für Handwerkerklassen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 23. Nov. 1916.

### Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister und Beauftragten der Kreisrindviehversicherung gelangen jetzt die Listen über das versicherte Rindvieh zur Absendung.

Ich ersuche, für die Zeit vom 1. Dezember 1916 bis 31. März 1917 den Tagwert der versicherten Tiere unter Zugziehung der beiden Abschäfer festzustellen, in Spalte 12 die Summe einzutragen und die Liste bis spätestens zum 10. Dezember d. Js. an mich zurückzusenden.

Die in den Händen der Herrn Bürgermeister und Beauftragten befindlichen Duplikate der Versicherungslisten sind nach den Originalen fortzuschreiben.

Ein vorbereitetes Formular über die Abschätzungsgebühren für die drei Abschätzungen im April, August und Dezember d. Js. ist jeder Liste angeschlossen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

### Königliche Kreisschulinspektion Marienberg.

Marienberg, den 23. November 1916.

Nach einer Verfügung des Herrn Ministers ist das Sammeln von Bucheckern durch die Schulen an den Tagen, an denen es das Wetter zuläßt, mit Fleiß fortzusetzen.

Der Sammellohn richtet sich nach den neuesten Bestimmungen. Hiernach beträgt er für je 1 Pfund Bucheckern 25 Pfennige. Den Sammlern kann die Hälfte der gesammelten Eckern bis zu 50 Pfund für den Einzelnen überlassen werden.

Hegn.

An die Herren Ortschulinspektoren und Lehrer.

### Königliche Kreisschulinspektion Marienberg.

Marienberg, den 24. November 1916.

Ich ersuche um Angabe bis zum 30. November, was von den Schülern der von Ihnen verwalteten Schulen gesammelt worden ist, an 1. Kräutern (Mairkräutern, Erdbeerblättern usw.), 2. von Obstkernen, 3. Beeren des Weißdornstrauchs, 4. sonstigen Gegenständen.

Hegn.

An die Herren Lehrer.

### Königliche Kreisschulinspektion Marienberg.

Marienberg, den 23. November 1916.

- Ich ersuche Sie, bestimmt bis zum 30. November 1. eine Uebersicht einzureichen, aus der ersichtlich ist, an welchen Tagen und in welchen Stunden Sie in Ihrer Schule und den von Ihnen mitverwalteten Schulen Unterricht erteilen,
2. dazu zu berichten, wieviel Stunden Unterricht in jeder Schule a) die Ober- und Mittelstufe, b) die Unterstufe, erhält,
3. zu berichten, welche Vergütung Ihnen für die Mitverfegung jeder Schule gewährt wird.

Hegn.

An die Herren Lehrer.

### Aus den amtlichen Verlustlisten.

Infanterie-Regiment Nr. 81.

2. Kompagnie.

Schneider 8. Reinhold, Langenbach, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 363.

3. Kompagnie.

Hillich August, Hachenburg, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 363.

6. Kompagnie.

Seiler Gustav, Korb, vermißt.

### Infanterie-Regiment Nr. 81.

8. Kompanie.

Christ Louis, Welkenbach, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 168.

Leib-Kompanie.

Wagner August, Heuzert, leicht verwundet.

Grenadier-Regiment Nr. 6.

2. Kompanie.

Befreiter Karl Jung, Heuzert, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 99.

1. Kompanie.

Müller Josef, Höhn, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 118.

8. Kompanie.

Wolf Oswald, Rister, verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 186.

11. Kompanie.

Baldus Wilhelm, Belling, gefallen.

Fuß-Artillerie-Batterie Nr. 363.

Schmidt August, Neunkhausen, schwer verwundet.

## Der Krieg.

### Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 22. Nov. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nebeliges Wetter hinderte größtenteils die Gefechts-tätigkeit. Südlich des La Bassée-Kanals drangen Pa-trouillen des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93 und des Magdeburgischen Pionierbataillons Nr. 4 in die englischen Gräben ein und brachten nach Zerstörung der Verteidigungsanlagen über 20 Gefangene und ein Maschinengewehr zurück.

Auch im Somme-Gebiet blieb das Artilleriefeuer tagsüber gering und verstärkte sich abends nur auf beiden Ancre-Ufern und am St. Pierre Vaast-Walde. — Ein Angriff der Engländer nordwestlich von Serre brach in unserer Abwehrfeuer zusammen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Südwestlich von Riga hielten Stoßtruppen deutschen Landsturms aus der russischen Stellung ohne eigenen Verlust 33 Gefangene und 2 Maschinengewehre.

Im übrigen vom Meer bis zum Karpathenknie bei Kronstadt (Brassó) keine größeren Gefechts-handlungen.

Nördlich von Campolung wiederholten sich die ver-geblichen rumänischen Angriffe gegen die deutsche und österreich-ungarische Front.

An der Roten-Turm-Paß-Strasse und in den Sei-entälern des Alt wurde kämpfend Boden gewonnen.

Widerstand des geschlagenen Gegners durch Bajonett-Angriff und Attacke schnell brechend, drangen vormittags von Norden west- und ostpreussische Infanterie, von We-then her Eskadrons Ihrer Majestät Kürassier-Regiment Königin als erste deutsche Truppen in Craiova ein.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

In der Dobrudscha nahe der Küste Vorfeldgefechte in der Donau stellenweise Artilleriefeuer.

Mazedonische Front.

Zwischen Ochrida- und Prespa-See sowie in der Ebene von Monastir kamen Vortruppen der Entente in den Bereich der deutsch-bulgarischen Stellungen.

Ostlich von Paralavo gewannen unsere Garde-läger eine Höhe zurück und hielten sie gegen mehrere starke Angriffe.

Der erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 23. Nov. (W. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

In den Abendstunden nahm das feindliche Artilleriefeuer beiderseits der Ancre und im Sailly-Abchnitt zu.

Teilangriffe der Engländer nördlich von Bueude-art, der Franzosen gegen den Nordwestrand des St. Pierre-Baast-Waldes scheiterten.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Südlich von Smorgon nach starker Feuervorbe-rtung vorgehende russische Patrouillen wurden ver-eben.

Aufklärendes Wetter rief an verschiedenen Stellen-ischen Ostsee und Waldkarpathen regere Artillerie-igkeit hervor.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

Am Ostrande von Siebenbürgen Gefechte von Auf-rtungsabteilungen. Die Russen verstärken sich dort.

In der Walachei hat sich die Lage nicht geändert.

Bei Craiova fielen neben anderer Beute 300 Eisen-rtswagen in unsere Hand.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

In der Dobrudscha und an der Donau an meh-rt Punkten Artilleriefeuer.

### Mazedonische Front.

Die Gefechte östlich des Ochrida-Sees endeten mit dem Rückzug des Gegners. An der deutsch-bulgarischen Front zwischen dem Prespa-See und dem östlichen Cerna-Paß wurden mehrfach Teilvorstöße, an der Höhenstellung von Paralavo starke Angriffe des Fein-des zurückgeschlagen.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

## Kaiser Franz Josef +

Wien, 21. Nov. (W. B.) Eine Extra-Ausgabe der kaiserlichen „Wiener Zeitung“ meldet, daß Seine Kaiserliche und Königl. Apostolische Majestät Franz Josef I. heute 21. November, 9 Uhr abends im Schloß Schönbrunn sanft im Herrn entschlafen ist.

Ueber den Tod des Kaisers meldet das Wolfsbureau aus Wien: Der Kaiser entschlief in seinem kleinen Arbeitszimmer im Lehnstuhl sitzend. Unmittelbar nach Eintritt der Katastrophe gelebte der Pfarrer Seidel in der Schloßkapelle die Totenandacht. Wie in sanftem Schlummer lag der Monarch die Hände wie im Gebet gefaltet da. Nachdem die Mitglieder des Kaiserhauses das Sterbegemach verlassen hatten, traten zwei Flügel-adjutanten vom Dienst die Ehrenwache beim toten Mo-narchen an. Im Nebenraum beteten zwei Geistliche. Die Mitteilung vom Tode des Kaiser Franz Joseph wurde unverzüglich Kaiser Wilhelm ins Große Haupt-quartier gemeldet. Das Zeremoniell und der Zeitpunkt der Leichenfeier stehen noch nicht fest; doch dürfte die Leiche heute nacht zur Aufbahrung in die Hofburg über-geführt werden. Die Beisetzung in der Kapuzinerkrypta findet wahrscheinlich am Freitag oder Samstag statt. In der Krypta wird der Sarg Kaiser Franz Josephs neben dem der Kaiserin Elisabeth aufgestellt werden.

Schwer geprüft im Leben durch Schicksalschläge aller Art, aber auch reich gesegnet durch die Liebe seiner Völker und die Achtung aller unbefangenen Den-kenden ist der gute alte Kaiser Franz Joseph heimbe-rufen worden ohne daß es ihm vergönnt war, das Ende des gewaltigen Ringens um das Dasein Mittel-europas noch zu sehen. In dem weitem Gebiet, bei den vielen verschiedenen Nationalitäten des großen Donaustaates herrscht tiefe Trauer: das gemeinsame Oberhaupt, das seit mehr als sechs Jahrzehnten im Wandel der Zeiten der Mittelpunkt der Monarchie war, ist dahingeshieden. Und an den schwarz-gelben und rot-weiß-grünen Grenzpfählen macht die Trauer nicht halt; das Deutsche Reich, die Türkei und Bulgarien nehmen innigsten Anteil an dem Tod des treuen Bundes-genossen.

Kaiser Franz Joseph ist am 18. August 1830 in Schönbrunn geboren worden. Sein Vater, der damalige Thronfolger Erzherzog Franz Karl, verzichtete auf die Thronfolge zugunsten dieses seines Sohnes, der im Al-ter von 18 Jahren im „tollen Jahr“ 1848 — seinem Oheim, dem Kaiser Ferdinand, in der Regierung folgte.

### Die Leichenfeier.

Wien, 22. Nov. Die Ueberführung der Leiche des Kaisers in die Hofburg erfolgt am Montag, den 27., 11 Uhr nachts. Das Leichenbegängnis findet am Mittwoch den 29. nachmittags statt. Kaiser Wilhelm trifft Mittwoch in Wien ein. Ferner rechnet man mit der Ankunft des Königs von Bayern und aller bay-rischen Prinzen, vor allem des Schwiegersohns des Kaisers, Prinzen Leopold. Am Dienstag wird die Leiche der allgemeinen Besichtigung durch das Publikum freistehen. An den Wiener Hochschulen wurden alle Vorlesungen und Übungen bis auf weiteres eingestellt.

### Ein Armeebefehl des Deutschen Kaisers.

Berlin, 23. Nov. (W. B. Amtlich.) Das Armeekorps-Verordnungsblatt gibt folgenden Armeebefehl bekannt:

Nach Gottes Ratsschluss ist am gestrigen Tage des Kaisers von Österreich und apostolischen Königs von Ungarn Majestät nach einer fast 68jährigen, reich ge-segneten Regierung aus einem arbeitsvollen Leben ge-schieden. In aufrichtiger Trauer, vereint mit seinem uns in Freundschaft so eng verbundenen Volke und mit seiner Armee, die mit den deutschen Truppen auf zahlreichen Schlachtfeldern dieses Weltkrieges in treuer Waffenbrüderschaft gekämpft, geblutet und gesiegt hat, stehe ich mit meinem Hause, meiner Armee und dem ganzen Vaterlande auf das schmerzlichste bewegt an der Bahre dieses hochedlen Monarchen und treubewährten Bundesgenossen. Meinem in Gott ruhendem Großvater in wahrer Freundschaft zugetan, war der Entschlafene mir ein lieber väterlicher Freund und Berater. Tief wurzelt in unser aller Herz das Bedenken an ihn. Seine hehre Herrschergestalt steht leuchtend in der Ge-schichte aller Zeiten. Als Generalfeldmarschall und Chef zweier Regimenter seit langem in nahen Beziehungen zu meiner Armee stehend, verliert diese in dem verewig-ten Kaiser einen hohen Gönner, dessen zahlreicher Be-weise gnädigen Wohlwollens und lebhaften Interesses sie in steter Dankbarkeit eingedenk bleiben wird. Es wird ihr ein tiefempfundenes Bedürfnis sein, auch die äußeren Trauerzeichen anlegen zu dürfen.

### Ich befehle:

1) Sämtliche Offiziere des Feld- und Besatzungs-heres legen, soweit es die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten, auf 14 Tage Trauer an.

2) Bei meinem großen Hauptquartier, dem Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2, dem Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 16 währt diese Trauer drei Wochen.

3) Während der ersten drei Tage dieser Trauer a) flagen sämtliche militärischen Dienstgebäude in der Heimat Halbmaße, b) ist ebendort — außer bei Feuer-lärm und Alarm — von den Truppen kein Spiel zu rühren.

An den Beisetzungsfestlichkeiten haben Abordnungen — Felduniform mit Helmüberzug — der vorgenannten beiden Regimenter und des zweiten westfälischen Hu-sarenregiments Nr. 11 in folgender Stärke teilzunehmen:

Von dem Ersahbataillon des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2 ein Stabsoffizier, ein Haupt-mann, ein Oberleutnant ein Leutnant; von den beiden Kavallerieregimentern: je ein Stabsoffizier, ein Ritt-meister, ein Oberleutnant, ein Leutnant.

Großes Hauptquartier, den 22. November 1916.

Wilhelm.

### Der entscheidende Winter.

Kopenhagen, 19. Nov. Der „Figaro“ schreibt unter der Ueberschrift: „Der entscheidende Winter“ der kommende Winter werde die Grundlage bilden für die äußerste Kraftanstrengung im Frühjahr zwischen den beiden kämpfenden Großmächtegruppen. Wer in diesem Winter den klarsten Blick und die größten Voraus-sicht bewahrt, wird der Ueberlegene sein. Wie schon erklärt, sagen alle kriegsführenden Mächte voraus, daß die Kräfte, die 1917 aufgebracht werden, die Entscheidung herbeiführen werden, denn, wie lange der Krieg noch dauern mag, so kann er doch nicht über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden, wo die militärischen, wirt-schaftlichen und finanziellen Kräfte der Staaten erschöpft sein werden.

### Von Nah und Fern.

Toten sonntag. Wieder einmal verkündet erster Glockenklang den Totensonntag, den dritten in der langen Zeit des Krieges. Fast in jede Familie hat inzwischen der unerbittliche Tod eine unersehbare Lücke gerissen, einen Verlust gebracht, der doppelt schmerzlich ist, weil es nur den Wenigsten der Leidtragenden mög-lich ist, das Grab des Entschlafenen zu betreten und zu pflegen. Denn der überwiegende Teil der Toten, die wir heute betrauern, ruht draußen weit in fremder Erde, und ein paar Feldblumen sind nebst einem schlichten Kreuz der einzige Schmuck ihrer Grabstätte. Und nur der Gedanke, daß ein ganzes Volk in aufrichtigem, wehem Schmerz mittrauert um den Verlust dieser Hel-den vermag die Angehörigen des Entschlafenen etwas zu trösten. — Sei es uns allen, auch wenn das harte Schicksal unser Heim und Herd bisher noch verschonte, eine tief aus dem Herzen kommende Pflicht, an der Gedenkfeier des Totensonntags in innigem Mitgefühl teilzunehmen. Sind doch die vielen, gar zu vielen Helden draußen, die ihr junges Leben lassen mußten, auch für uns und zu unserm Schirm und Schutz hinausgezogen, haben sie doch auch für uns ihr junges, hoffnungsvolles Leben dahin geben müssen. Das ganze deutsche Volk soll deshalb heute an ihrem Gedenktage in auf-richtiger Trauer teilnehmen. Und wir wissen, es bedarf dieser Aufforderung nicht. —

Laßt sie ruhn, die teuren Toten,  
Zähmt den Schmerz, das herbe Weh,  
Fern auch, sind sie Euch doch Boten  
Treuer Liebe in der Höl'.  
Wie sie lebten, wie sie litten,  
Oft denkt noch an sie zurück,  
Wie sie kämpften, wie sie stritten  
Bis zum letzten Augenblick.  
Wahre Trauer, wahren Schmerze  
Gebet Raum am stillen Ort,  
Fest die Hand aufs wehe Herze,  
Lebt in ihrem Sinne fort!

Köln, 15. Nov. In Regensburg wurde ein nach Leipzig aufgegebenen Dienstbotenkoffer geöffnet, in dem sich ein ganzes geschlachtetes Schwein im Gewicht von 115 Kilo befand. Aus andern nach Sachsen aufgege-benen Gepäckstücken kamen 120 Kilo geschlachtete Gänse zum Vorschein.

Berlin, 19. Nov. Seit den frühen Morgenstunden herrscht in Berlin und Umgegend Frost und Schnee-treiben.

### Für die erblindeten Krieger gingen ein:

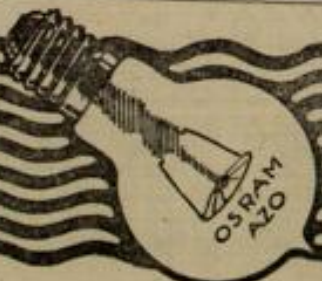
Frau Karl Kehler, Marienberg, 5, — Mk.  
Fräulein Marie Henn, 5, —  
Zum Besten der Nationalstiftung für die Kriegs-hinterbliebenen gingen ein von  
Frau Bürgermeister Kehler, Marienberg, 10, — Mk.  
Henn.

Niedrigkerzige

**Osram-Azo-**  
Lampen

Besonders schönes weisses Licht!

Kleine Form



### Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden meines einzigen innigstgeliebten Töchterchens

**Elisabeth**

spreche hiermit meinen tiefgefühltesten Dank aus.

**Frau Lina Hartmanshenn Wwe.,**  
geb. Baldus.

Marienberg, den 23. November 1916.



Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen lieben Mann, unseren guten Vater, Schwiegervater, Großvater, Bruder, Schwager und Onkel

**Herrn Heinrich Panthel**

am Dienstag, den 21. November, abends 8 1/2 Uhr, im Alter von 57 Jahren nach längerem, schwerem Leiden zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Bahnhof Korb, den 22. November 1916.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:  
**Emma Panthel, geb. Meyer.**

Die Beerdigung findet am Sonntag, den 26. November, nachmittags 3 Uhr, in Korb statt.

**Barometer :: Thermometer**  
**Feldstecher**  
**Lesegläser und Brillen**

empfiehlt in großer Auswahl

**Ernst Schulte, Uhrmacher,**  
**Hachenburg.**

Extra Aufertigungen von Brillen nach Rezepten werden schnellstens erledigt.

**Stempel**

liefert billigt in kürzester Frist  
**Carl Bungereth, Hachenburg.**

**Damenmäntel, Jackenkleider, Mädchenmäntel**

in großer Auswahl

**Herren-Regenmäntel, Pelserinen und Lodenjoppen**

gute Qualitäten

**Herren- und Knaben-Anzüge** moderne Verarbeitung

**Hüte und Mützen, Hauben und Südwester**

in jeder Preislage

**Kopf- und Umschlagtücher** in Wolle und Chenille  
**Pelze und Garnituren** für Damen und Kinder

moderne schöne Sachen

**Sweaters Gamaschen Handschuhe Regenschirme**  
**jämliche Militär-Artikel** zu den billigsten Preisen.

**Kaufhaus Louis Friedemann**

**Hachenburg.**

Dem Katharinenmarkt ab kommt mein  
schöner Wandkalender zur Verteilung.

**Ohne Bezugschein**

und sehr preiswert empfehlen wir

**reizende Weiß- und Buntstickereien**

(vorgedruckte, halbfertige, fertige Sachen)

sowie

**Stickereimaterial und -Stoffe** (vom Stück)

Neu eingetroffen: **Reiz-Vorratskocher**  
und alle Größen Gläser.

**H. Zuckmeier & Hachenburg.**

**30 Mann**

für Bergarbeit

(Hauer und Schlepper) zum sofortigen Ein- und Ausbruch

**Gewerkschaft Alexandria,**  
**Höhn.**

Suche per sofort oder 1. Dezember braves, ordentliches

**Dienstmädchen**

für Hausarbeit; daselbe muß auch melken können (1 Kuh).

**S. Stern Wwe.,**  
**Langendernbach.**

**Schuhwaren**

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei  
**August Schwarz**  
Marienberg.

**Zigaretten**

direkt von der Fabrik  
zu Originalpreisen

**100 Zigaretten**

Kleinverk. 1.8 Pfg., . . . 1.40

" 3 " . . . 2.-

" 3 " . . . 2.20

" 4,2 " . . . 3.-

" 6,2 " . . . 4.30

ohne jed. Zuschlag für neue Steuer- und Zollerhöhung

**Zigarren** prima Qualitäten  
75.- bis 200.- M. p. M.

**Goldenes Haus Zigarettenfabrik**  
**KÖLN, Ehrenstrasse 34.**  
Telefon A. 9068.

**Montag, den 27. November ist Katharinen-Markt!**

Sorgen Sie sogleich für richtiggestempelte Bezugsscheine.

Auch in unserem Geschäft werden Scheine ausgestellt; Gewünschtes wird nach der Bestätigung verabsolgt.

Selten groß ist unsere Auswahl! Von guter Beschaffenheit sind unsere Waren!  
Vorteilhaft sind unsere Preise!

**Mäntel**

für Damen und Mädchen, in allen neuen Formen und Stoffarten.

**Jackets**, in schwarz und farbig.

**Frauen-Capes.**

**Pelze :: Alle Wollwaren**

**Kostüm- und Mantelstoffe,**  
in leichten und schweren Qualitäten.

**Kleiderstoffe**

**Baumwollzeug** für Kleider und Schürzen.

Preiswerte blaue Jacken und Hosen.

**Strickjacken und Unterhosen** u. s. w.

Prachtvolle Neuheiten in

**Ulster und Paletots.**

für Herren, Jünglinge und Knaben.

**Anzüge**

**Bozener Mäntel,**

**Pelerinen (Capes),**

**Loden-Joppen,**

**Hosen**

für Sonn- und Werktag,

in allen Größen, enorme Vorräte.

**Anzugstoffe**

in nur soliden, guten Qualitäten, Meter 8 1/2 - 12 1/2 M.

**Bettbarchent**

garantiert federdicht.

**Bettfedern und Daunen**

in vielen Preislagen, nur bewährte Sorten, staubfrei, gewaschen.

**Gardinen**, weiß und bunt.

**Hüte und Mützen**

für Herren und Knaben.

**Moderne Plüsch- und Velour-Hüte.**

Großes Lager in den 3 großen Verkaufsfäden  
im 1. Stock und 3 Läden im Parterre.

Vorgezeichnete und fertige Handarbeiten.

**Rucksäcke, Gamaschen und Hosenträger.**

**Berliner Kaufhaus, Hachenburg, Jnh.: P. Fröhlich**